

1. Betreuungsvertrag

- 1.1 Zwischen dem Hundehalter und der Inhaberin der Waldhunde Saarbrücken wird ein Betreuungsvertrag über die Ausführung und Versorgung des Hundes abgeschlossen. Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil des Betreuungsvertrags. Diese sind auf der Homepage www.waldhunde-saarbruecken.de ersichtlich. Jeder Hundehalter, der einen Betreuungsvertrag abschließt, versichert in zumutbarer Weise von dem Inhalt dieser AGBs Kenntnis erlangt zu haben und ist mit deren Geltung einverstanden.
- 1.2 Die Waldhunde Saarbrücken verpflichtet sich, den Hund art- und verhaltensgerecht zu halten und das Tierschutzgesetz und dessen Nebenbestimmungen zu beachten, sowie ihre Tätigkeit nach besten Wissen und Gewissen auszuführen.
- 1.3 Der Hundehalter versichert, dass der Hund in seinem Eigentum steht und er uneingeschränkt über ihn verfügen kann.
- 1.4 Der Hundehalter versichert, dass sein Hund
 - a) frei von ansteckenden Krankheiten ist
 - b) zu jeder Jahreszeit präventiv gegen Parasiten behandelt ist
 - c) durch die Vorlage des Impfpasses einen gültigen Impfschutz hat.Der Hundehalter verpflichtet sich, Änderungen des Gesundheitszustandes des Hundes sofort mitzuteilen, insbesondere im Fall einer ansteckenden Krankheit.
- 1.5 Intakte Hündinnen können während ihrer Läufigkeit nur unter Vorbehalt betreut werden. Sollte ein Hundehalter dies nicht beachten und verschweigen, wird für die auftretenden Folgen (z.B. durch Deckung der Hündin) keine Haftung übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.
- 1.6 Der zur Betreuung angemeldete Hund wird umgehend nach Ablauf der vereinbarten Betreuungsdauer durch die Waldhunde Saarbrücken in die Obhut des Besitzers gebracht. Im Falle der Nichtannahme durch den Besitzer wird das Tier nach 15 Tagen über den Tierschutzverein Tierhilfe Saarland e.V. vermittelt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden dem Hundehalter in Rechnung gestellt.

2. Leistungsumfang der Betreuung durch Waldhunde Saarbrücken

- 2.1 Die Betreuung und Ausführung erfolgt nach Vertragsbedingungen. Die Beaufsichtigung der Hunde übernimmt die Inhaberin. Langjährige Erfahrung im Umgang mit Hunden und entsprechende Qualifikationen und Fortbildungen können vorgewiesen werden.
- 2.2 Ein Hund, der nicht in die Obhut seiner Besitzer kann, wird über Nacht durch die Inhaberin der Waldhunde Saarbrücken betreut. Die Kosten hierfür muss der Hundehalter tragen.
- 2.3 Die Hunde sollten zur Vermeidung einer Magendrehung ca. 60min vor Abgabe gefüttert worden sein. Sollte ein Hund nach dem Dogwalking Futter oder Medikamente benötigen, so ist die Inhaberin davon in Kenntnis zu setzen. Dies gehört zum Leistungsspektrum der Betreuung dazu.
- 2.4 Die Hunde sind mit gut sitzendem Halsband oder Geschirr abzugeben. Bei sehr schreckhaften und ängstlichen Hunden empfiehlt sich die Abgabe mit GSP-Tracker. Dieser kann auf Wunsch für die Zeit der Betreuung zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Zusätzliche Leistungen wie Fellpflege oder Krallenschneiden können gegen Entgelt dazu gebucht werden.

3. Betreuung über Nacht

3.1 Nach Absprache kann der Hund über Nacht betreut werden. Dies geschieht in den Räumlichkeiten der Inhaberin.

3.2 Die Betreuung umfasst neben ausreichend Auslauf auch die Fütterung des Hundes, wobei das Futter und ggf. Medikamente oder Nahrungsergänzungsmittel vom Hundehalter zur Verfügung gestellt werden müssen.

3.3 Während der Urlaubsbetreuung sind Impfpass und Daten des Haustierarztes zu hinterlegen.

3.4 Der Hundehalter unterschreibt einen verbindlichen Vertrag zur Urlaubsbetreuung. Die Gebühr kann bar oder per Überweisung verrichtet werden.

4. Krankheit

4.1 Sollte der Hund während der Betreuung erkranken oder sich verletzen, so wird er, den Handlungsgrundsätzen eines verständigen Hundehalters entsprechend, versorgt werden. Hält die Inhaberin eine tierärztliche Versorgung dringend erforderlich, ist sie bevollmächtigt, das Tier unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.

4.2 Waldhunde Saarbrücken verpflichtet sich, im Falle gesundheitlicher oder psychischer Störungen sofort den Hundehalter zu informieren.

4.3 Bei ansteckenden oder schweren Erkrankungen, die während der Betreuungszeit auftreten, ist die Inhaberin berechtigt, den Hund von der Hundegruppe zu isolieren und ggf. einer Tierklinik zu überführen, um Schäden Dritter abzuwehren. Der Hundehalter verpflichtet sich, alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

4.4 Anfallende Stornierungskosten trägt der Hundehalter.

5. Training

5.1 Die Anmeldung zum Einzel- oder Gruppentraining kann persönlich, per Post, telefonisch oder E-Mail erfolgen.

5.2 Bei Veranstaltungs-/Leistungsbeginn erhält jeder Teilnehmer ein Anmeldeformular, die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz. Die Anmeldung ist somit verbindlich.

5.3 Der Vertrag für Einzelstunden (einzeln oder Pakete) wird in der ersten Unterrichtsstunde vom Hundehalter unterschrieben und ist somit verbindlich.

5.4 Mit der Anmeldung für Einzelstunden oder Gruppenstunden hat die Zahlung der Gebühr nach der Veranstaltung/Leistung sofort ohne Abzug auf das angegebene Konto oder bar zu erfolgen.

5.5 Die Absage muss mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungs- und Leistungsbeginn per Telefon, SMS oder E-Mail stattfinden. Erfolgt dies nicht oder später, wird die jeweilige Leistungsgebühr in voller Höhe berechnet.

6. Haftung bei Betreuung und Training

- 6.1 Der Hundehalter wird über die Betreuung und Ausführung des Hundes sowie das Hundetraining beim Erstgespräch eingehend informiert. Dem Hundehalter ist bekannt, dass sein Tier in Gruppenhaltung betreut wird und es zu Auseinandersetzungen unter den Tieren kommen kann.
- 6.2 Für Schäden, die das Tier bei Dritten hervorruft, haftet Waldhunde Saarbrücken (§834 BGB) durch ihre Betriebshaftpflicht.
- 6.3 Der Hundehalter bleibt auch während der Zeit der Betreuung Tierhalter bzw. Eigentümer im Sinne von §833 BGB. Die Inhaberin haftet nicht für Verletzungen des Hundes, die u.a. durch Gruppenhaltung oder den Freilauf entstehen können. Dem Hundehalter sind die Risiken der Gruppenhaltung bewusst.
- 6.4 Die Inhaberin haftet nicht für den Verlust von Halsbändern, Marken oder ähnlichen hundeeigenen Gegenständen.
- 6.5 Auch bei sorgfältiger Betreuung kann es passieren, dass das Tier entweicht und nicht auffindbar ist. Sollte das Tier trotz aller Bemühungen nicht gefunden werden, so besteht ein Schadensanspruch im Rahmen der Betriebshaftpflicht.
- 6.6 Der Hundehalter ist verpflichtet, bei Unterzeichnung des Betreuungs- oder Trainingsvertrages eine gültige Tierhalterhaftpflicht vorzulegen.

7. Sonstiges

- 7.1 Dem Hundehalter ist bekannt, dass während der Betreuung Fotografien von seinem Hund angefertigt werden können, die für Werbezwecke benutzt werden können. Dieser Vorgehensweise stimmt der Hundehalter zu.
- 7.2 Sollte sich herausstellen, dass Angaben des Hundehalters unzutreffend sind, steht der Inhaberin das Recht der fristlosen Kündigung sowie pauschaler Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu.
- 7.3 Dieser Vertrag ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündbar. Unbeschadet davon bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung.